

Richtlinie

zur Zahlung eines Geburtenzuschusses für Neugeborene in der Gemeinde Gorlosen. Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005, GVOBl. M-V 2005, S. 640, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gorlosen vom 13.12.2006 Beschluss Nr. 121/2006. nachfolgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Zwendungszweck

Die Gemeinde Gorlosen gewährt eine Zuwendung bei der Geburt eines Kindes ab dem erstgeborenen Kind.

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendung besteht nicht.

§ 2

Antragsvoraussetzungen

Die Personensorgeberechtigte/n des/r Neugeborenen sind am 31. Dezember des Geburtsjahres des/der Kindes/Kinder oder des Vorjahres und am Tag der Geburt in der Gemeinde Gorlosen und seinen Ortsteilen mit Hauptwohnsitz gemeldet.

§ 3

Leistungsart und -umfang

Die Höhe des Geburtenzuschusses wird als einmaliger Festbetrag in Höhe von 100 € (einhundert EURO) je Kind gewährt.

§ 4

Verfahren

Für die Bearbeitung der Anträge ist das Amt Grabow zuständig.

Dem Antrag sind eine Geburtsurkunde des Kindes sowie eine Bestätigung der zuständigen Meldebehörde über die Dauer der Registrierung der Einwohner beizufügen. Anträge sind bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des/der Kindes/Kinder zu stellen (Ausschlussfrist).


Der Zuschuss wird unter Vorlage von Quittungen für Sachleistungen für das Kind ausgezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Gorlosen zum 01.01.2007 in Kraft.

Gorlosen, den 13.12.2006


B. Böttcher

Bürgermeister

